

Gemeinde Engstingen

Satzung über die Entsorgung von Erdaushub und Straßenaufbruch

vom 27.09.2000, geändert am 10.10.2001

Aufgrund von

- § 4 und § 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.12.1983 (GBl. S. 578),
- § 15 Abs. 1-3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. S. 2705)
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LabfG) vom 15.10.1996 (GBl. S. 617)
- § 2 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.05.1996 (GBl. S. 481)
- § 1 Abs. 2 der Vereinbarung 26.08.1994/26.01.1995 zwischen dem Landkreis Reutlingen und der Gemeinde Engstingen über die Entsorgung von Erdaushub und Straßenaufbruch nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 Landesabfallgesetz vom 08.01.1990.

hat der Gemeinderat am 27.09.2000 folgende Satzung über die Entsorgung von Erdaushub beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vermeidung und Verwertung

- (1) Jeder ist gehalten, die Entstehung von Erdaushub zu vermeiden, deren Menge zu vermindern und zu ihrer Verwertung beizutragen.
- (2) Die Gemeinde trifft geeignete Maßnahmen zur möglichst weitgehenden Vermeidung und Verwertung von Erdaushub.

§ 2 Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Entsorgung des in ihrem Gebiet angefallenen Erdaushub als öffentliche Einrichtung. Die Entsorgung umfasst die Ablagerung und Deponierung auf Entsorgungsanlagen.
- (2) Die Gemeinde kann auf Anordnung des Landkreises bestimmen, dass gewisse Mengen von Erdaushub auf anderen als den gemeindlichen Entsorgungsanlagen abgelagert werden.

- (3) Die Gemeinde kann nach Anweisung durch den Landkreis den Einzugsbereich der gemeindlichen Erddeponien zur Sicherstellung der Entsorgung anderer Gemeinden ändern. Ferner kann sie nach Anordnung durch den Landkreis bestimmen, dass Erdaushub von außerhalb des örtlichen Einzugsbereiches abgelagert werden.

§ 3 Voraussetzung für die Entsorgungspflicht

- (1) Erdaushub kann Abfall oder Wirtschaftsgut sein. Er ist Abfall, wenn sich der Besitzer seiner entledigen will oder seine geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist.
- (2) Die Gemeinde entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle. Als angefallen gelten mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe
- a) Abfälle, die vom Abfallerzeuger oder einem Dritten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und der Gemeinde dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - b) Abfälle, die unerlaubt abgelagert werden, deren sich der Besitzer offensichtlich entledigt hat und deren Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Diese Abfälle werden nach Bedarf von der Gemeinde abgefahren.

II. Anschluss und Benutzung

§ 4 Anschluss und Benutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbrauch und sonstige, zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Entsorgung von Erdaushub anzuschließen, diese zu benutzen und den auf ihren Grundstücken anfallenden Erdaushub über die öffentlichen Entsorgungseinrichtungen zu entsorgen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücksberechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.

§ 5 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

Von der Entsorgung ist Erdaushub ausgeschlossen, soweit er durch Schadstoffe verunreinigt ist oder Beimengungen bzw. sperrmüllähnliche Gegenstände enthält.

§ 6 Abfallarten

- (1) Zur Entsorgung zugelassen sind die in der abfallrechtlichen Genehmigung der Entsorgungsanlage aufgeführten Stoffe.

- (2) Die auf der jeweiligen Entsorgungsanlage zugelassenen Stoffe werden in einer Benutzungsordnung geregelt, die öffentlich bekanntgemacht wird.

§ 7 Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht

- (1) Die dem Anschluss- und Benutzungszwang Unterliegenden (§ 4), die Gemeindeglieder und die ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie die von ihnen Beauftragten sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls und den Namen und die Anschrift des Anschluss- und Benutzungspflichtigen verpflichtet. Die haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt und dass es sich nicht um Abfall handelt, der nicht aus dem Gemeindegebiet stammt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Von den Beauftragten der Gemeinde ist zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, es ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, auf denen Erdaushub und Straßenaufbruch anfallen, zu gewähren. Dies gilt auch für die Betriebs- und Geschäftsräume während der allgemeinen Betriebs- und Geschäftszeiten.

§ 8 Eigentumsübergang

Erdaushub geht mit dem rechtmäßigen Abladen auf der Entsorgungsanlage in das Eigentum der Gemeinde über. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzer der von der Gemeinde betriebenen Entsorgungsanlagen haben für Schäden und für zusätzliche Aufwendungen, die durch schuldhaftes Nichtbeachten dieser Satzung erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Gemeinde auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Die Gemeinde haftet gegenüber den Benutzern der von ihr betriebenen Entsorgungsanlagen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

III. Abfallentsorgungsanlage (Erddeponie)

§ 10 Erddeponie

- (1) Die Gemeinde betreibt die zur Entsorgung des in ihrem Gebiet anfallenden Erdaushub (§§ 5 und 6) erforderlichen Anlagen und stellt diese den dem Anschluss- und Benutzungszwang Unterliegenden (§ 4), den Gemeindegewohnern und ihnen gem. § 10 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
- (2) Das Nähere, insbesondere der Einzugsbereich zur Erddeponie, Anlieferungszeiten sowie Art und Weise des Anfahrens der Abfälle, wird einer Benutzungsordnung für die Erddeponie geregelt, die öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 11 Benutzung der Erddeponie

Die dem Anschluss- und Benutzungszwang Unterliegenden (§ 4), die Gemeindegewohner und die ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen haben Erdaushub im Rahmen der Benutzungsordnung selbst bei den Erddeponien anzuliefern oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.

IV. Benutzungsgebühren

§ 12 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt zur Deckung Ihres Aufwandes für die Entsorgung von Erdaushub Benutzungsgebühren.

§ 13 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren sind die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie die in § 11 genannten Benutzer.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührenschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.

§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung auf der Entsorgungsanlage.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind sofort bei Anlieferung fällig und zu entrichten, sofern nicht in der Benutzungsordnung eine andere Abrechnung ausdrücklich zugelassen ist.

- (3) Bei der Abfuhr unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit der Abholung der Abfälle. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung zur Zahlung fällig.

§ 15 Erklärungspflichten

Die Gebührenschuldner und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der von der Gemeinde geforderten Form sofort abzugeben.

§ 16 Schätzung

Soweit die Gemeinde die Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 17 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich
 1. nach dem Gewicht, wenn dieses über entsprechende Wiegeeinrichtungen auf der Abfallentsorgungsanlage ermittelt werden kann.
 2. nach der Nutzlast der Anlieferungsfahrzeuge je Tonne (t) Nutzlast des Anlieferungsfahrzeuges.
- (2) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Erdaushub betragen je Tonne 5 €.
- (3) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lastung des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich
 1. seiner Pflicht zur Überlassung der Abfälle nach § 4 nicht nachkommt,
 2. die nach § 5 ausgeschlossenen Stoffe vorschriftswidrig der öffentlichen Einrichtung der Entsorgung von Erdaushub überlässt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 7 nicht nachkommt,

2. entgegen § 2 dieser Satzung Abfälle, die außerhalb des Einzugsbereiches angefallen sind, auf Entsorgungsanlagen der Gemeinde anliefert oder abgelagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 19 Deponieverbot

- (1) Wer als Anlieferer der Entsorgungsanlagen in den in Abs. 2 genannten Fällen gegen diese Satzung verstößt, kann nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiteren Verstoß unbefristet von der Anlieferung ausgeschlossen werden.
- (2) Abs. 1 gilt für Anlieferer, die
 1. die festgesetzten Einzugsbereiche nach § 2 nicht beachten,
 2. ihren Auskunftspflichten nach § 7 nicht nachkommen,
 3. gegen die Bestimmung der jeweiligen Benutzungsordnung verstoßen.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

	vom	Öffentliche Bekanntmachung im Engstinger Amtsblatt
		vom Nr.
Satzung	07.10.2000	06.10.2000 40
Änderung	10.10.2001	12.10.2001 41